

Statut der Einwohnergemeinden Spiringen und Unterschächen über die "Kreisschule Schächental"

Die Gemeindeversammlungen Spiringen und Unterschächen stimmen am 22. Oktober 2009 resp. am 07. November 2009 der folgenden Totalrevision des Kreisschulstatuts zu:

1. Kapitel ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Zweck

Die Einwohnergemeinden Spiringen und Unterschächen schliessen sich zu einer Kreisschule nach Artikel 4 Absatz 2 des Schulgesetzes¹ und Artikel 3 der Schulverordnung² zusammen. Sie führen gemeinsam die Oberstufe.

Artikel 2 Name, Rechtsnatur und Sitz

¹Die Kreisschule trägt den Namen "Kreisschule Schächental". Sie ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit.

²Sie hat ihren Sitz in Spiringen.

2. Kapitel ORGANISATION

Artikel 3 Organe

Die Organe der Kreisschule Schächental sind:

- a) die Gemeindeversammlungen der Gemeinden Spiringen und Unterschächen (nachfolgend Verbandsgemeinden);
- b) die Delegiertenversammlung;
- c) der Schulrat Schächental;
- d) die Rechnungsprüfungskommission.

Artikel 4 Gemeindeversammlungen

Die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden beschliessen:

- a) über die Annahme des Statuts für die Kreisschule Schächental und dessen Änderung, die der Genehmigung des Regierungsrates unterliegen.

¹ RB 10.1111

² RB 10.1115

- b) im Rahmen der jeweiligen Gemeindeordnung über Kredite und deren Verteilung auf die Verbandsgemeinden für die Projektierung und die Realisierung von Neu- und Erweiterungsbauten oder den Erwerb von Liegenschaften;
- c) über den Beitritt weiterer Gemeinden zur Kreisschule Schächental unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Artikel 5 Delegiertenversammlung

a) Zusammensetzung

¹Die Verbandsgemeinden wählen für auf eine Amtsdauer von zwei Jahren auf 400 Einwohnerinnen und Einwohner und einen Bruchteil davon eine Delegierte oder einen Delegierten.

²Massgebend für das Bestimmen der Anzahl Delegierten ist die Wohnbevölkerung gemäss letzter Volkszählung.

Übergangsbestimmungen

Die Gemeindeversammlung Spiringen wählt ein Mitglied für eine Amtszeit vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010 und zwei Mitglieder für eine Amtszeit vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2011. Die Gemeindeversammlung Unterschächen wählt ein Mitglied für eine Amtszeit vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010 und ein Mitglied für eine Amtszeit vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2011. Die Amtszeit der bisherigen Kreisschuldelegierten endet am 31.12.2009.

Artikel 6 b) Organisation

¹Der Schulrat Schächental beruft die Delegiertenversammlung wenigstens 10 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Verhandlungsgegenstände ein.

²Auf das schriftliche Begehren von mindestens einem Drittel der Delegierten oder der Gemeindeversammlung einer Verbandsgemeinde muss die Delegiertenversammlung spätestens auf den 20. Tag nach Eingang des Begehrens einberufen werden.

³Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend und alle Verbandsgemeinden vertreten sind.

⁴Geschäfte, die nicht ordnungsgemäss angekündigt sind, können nicht behandelt werden. Bei angekündigten Geschäften richtet sich die Beschlussfassung nach Artikel 81 der Kantonsverfassung.

Artikel 7 c) Aufgaben

Der Delegiertenversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Präsidiums;

- b) Wahl des Sekretärs oder der Sekretärin der Kreisschuldelegierten, der oder die nicht Mitglied der Delegiertenversammlung sein muss;
- c) Genehmigung des Voranschlags, der Jahresrechnung und allfälliger Spezialrechnungen;
- d) Erlass von Reglementen, soweit dafür nicht der Schulrat Schächental zuständig ist;
- e) Vorberatung der Geschäfte, die den Verbandsgemeinden zur Beschlussfassung vorgelegt werden müssen;
- f) Bewilligung zur Aufnahme von Darlehen;
- g) Genehmigung von Mietverträgen.

Artikel 8 Schulrat Schächental

a) Grundsatz

Zusammensetzung Wahl, Organisation, Entschädigung und Finanzkompetenzen richten sich nach dem Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Spiringen und Unterschächen vom 22.10.2009 resp. 7.11.2009.

Artikel 9 b) Aufgaben

¹Der Schulrat Schächental nimmt für die Oberstufe alle Aufgaben wahr, die nach der Kantonsverfassung und der Schulgesetzgebung dem Schulrat zugewiesen sind.

²Darüber hinaus hat er:

- a) das vorliegende Statut und die Beschlüsse der Delegiertenversammlung zu vollziehen;
- b) die Geschäfte der Delegiertenversammlung vorzubereiten;
- c) alle Geschäfte zu erledigen, die zu den Aufgaben der Kreisschule gehören und nach diesem Statut nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

³Der Schulrat Schächental vertritt die Kreisschule nach aussen.

Artikel 10 Rechnungsführer/Rechnungsführerin

¹Der Schulrat Schächental kann für die Führung der Kreisschulrechnung eine Rechnungsführerin oder einen Rechnungsführer anstellen.

²Der Schulrat Schächental hält die spezifischen Aufgaben in einem Reglement fest.

Artikel 11 Rechnungsprüfungskommission

¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Die Verbandsgemeinden delegieren je ein Mitglied aus ihrer Rechnungsprüfungskommission in die Rechnungsprüfungskommission der Kreisschule Schächental. Das dritte Mitglied wird abwechselnd für zwei Jahre durch die Rechnungsprüfungskommission der Verbandsgemeinden delegiert.

²Die Verbandsgemeinde, die zwei Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission delegiert, hat den Vorsitz der Rechnungsprüfungskommission der Kreisschule Schächental. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selber.

Übergangsbestimmung: Die Gemeinde Unterschächen delegiert für die Amtsdauer 1.1.2010 bis 31.12.2011 zwei Mitglieder in die Rechnungsprüfungskommission der Kreisschule Schächental.

³Sie überprüft

- a) die Rechnungsführung,
- b) den Voranschlag,
- c) die Jahresrechnung
- d) sowie die Rechnungen und die Zahlungen auf ihre Richtigkeit und Gesetzmässigkeit.

⁴Sie hat über ihre Tätigkeit der Delegiertenversammlung und den Verbandsgemeinden schriftlich Bericht zu erstatten.

Artikel 12 Massgebliches Personalrecht

Soweit die besondere Gesetzgebung nichts anders bestimmt, gilt für die Angestellten der Kreisschule Schächental die Personalverordnung (PV RB 2.4211).

3. Kapitel: KREISSCHULANLAGEN

Artikel 13 Grundsatz

Die Kreisschule Schächental kann die für den Schulbetrieb notwendigen Anlagen mieten, erstellen oder käuflich erwerben.

Artikel 14 Eigentum

Die Kreisschule Schächental ist Eigentümerin der Stockwerkeinheit S 896 Spiringen.

Artikel 15 Nutzungsrechte, Abgeltung Standortvorteil

Als Abgeltung des Standortvorteils stellt die Gemeinde Spiringen der Kreisschule Schächental die Turnhalle, das Verpflegungslokal und den Spiel- und Sportplatz

Holzboden unentgeltlich zur Verfügung. Vorbehalten bleibt die Beteiligung der Kreisschule an den Kosten für Wartung und Unterhalt gemäss Artikel 16.

Artikel 16 Wartung und Unterhalt der Gebäude

¹Die Kreisschule Schächental und die Gemeinde Spiringen regeln die Aufteilung der Kosten für Wartung und Unterhalt der Gebäulichkeiten in einem Vertrag.

²Die Anstellung eines Abwarts oder eine Abwartin für die Kreisschulanlage erfolgt durch den Schulrat Schächental nach Anhören des Gemeinderates von Spiringen.

4. Kapitel: **FINANZIELLE BESTIMMUNGEN**

Artikel 17 Betriebskosten

Zu den Betriebskosten gehören sämtliche Kosten, die sich aus dem Betrieb der Kreisschule ergeben. Namentlich gehören dazu

- a) Sitzungsgelder und Spesenentschädigungen der Kreisschulorgane;
- b) Personalkosten;
- c) Kosten für Büromaterial und -mobiliar;
- d) Kosten für Schul- und Lehrmittel;
- e) Kosten für den Transport und die Verpflegung von Schülerinnen und Schülern;
- f) Kosten für Versicherungen, schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst;
- g) Miet- und Benutzungsgebühren;
- h) Kosten von besonderen Massnahmen gemäss Artikel 27 Schulgesetz³ und von disziplinarischen Massnahmen gemäss Artikel 51 Absatz 3 des Schulgesetzes;

Artikel 18 Finanzierung

¹Die Betriebskosten werden finanziert durch:

- a) Beiträge des Kantons;
- b) Gelder von Stiftungen;
- c) Schulgelder von Schülerinnen und Schülern aus Nicht-Verbandsgemeinden;
- d) Gebühren für Dienst- und Sachleistungen;
- e) Beiträge von Eltern an die Verpflegungskosten und an Schulmaterial sowie Exkursionen.

²Den durch Buchstabe a-e nicht gedeckte Betrag finanzieren die Verbandsgemeinden zu 1/3 nach Massgabe der Bevölkerungszahl zu Beginn des Rechnungsjahres und zu 2/3 nach Schülerzahl an der Kreisschule zu Beginn des Rechnungsjahres.

³ RB 10.1111

Artikel 19 Entschädigung

Die Gemeinderäte Siringen und Unterschächen regeln die Entschädigung der Kreisschuldelegierten und der Mitglieder Rechnungsprüfungskommission durch gleichlautende Entscheide.

Artikel 20 Rechnungslegung

Die Rechnungsführung richtet sich nach dem Reglement über das Rechnungswesen der Gemeinden⁴.

Artikel 21 Voranschlag

Der von der Delegiertenversammlung genehmigte Voranschlag ist den Verbandsgemeinden bis spätestens am 30. September zuzustellen.

Artikel 22 Teilzahlungen

Die Verbandsgemeinden leisten der Kreisschule Schächental auf den 25. Januar, 25. April, 25. Juli und 25. Oktober Teilzahlungen, deren Höhe sich nach dem mutmasslichen Nettoaufwand gemäss Voranschlag richtet.

Artikel 23 Schlussabrechnung

Die Kreisschule Schächental rechnet mit den Verbandsgemeinden bis spätestens Ende März des folgenden Jahres ab.

Artikel 24 Haftung

¹Für die Verbindlichkeiten der Kreisschule Schächental haftet in erster Linie diese selbst. Die Verbandsgemeinden haften subsidiär und solidarisch.

²Unter sich haften die Verbandsgemeinden anteilmässig gemäss Artikel 19 Absatz 2

5. Kapitel: **SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

Artikel 25 Erweiterung

Der Beitritt weiterer Einwohnergemeinden zur Kreisschule Schächental bedarf der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung jeder Verbandsgemeinde und der Genehmigung durch den Regierungsrat.

⁴ RB 3,2136

Artikel 26 Schiedsgericht

¹Bei Streitigkeiten zwischen den Verbandsgemeinden oder der Kreisschule Schächental kann von der Delegiertenversammlung der Regierungsrat um einen Schiedsspruch angerufen werden.

²Der Regierungsrat entscheidet nach Anhören der Parteien unter Vorbehalt zwingenden Rechts endgültig.

Artikel 27 Austritt

¹Der Austritt einer Verbandsgemeinde ist auf Ende eines Schuljahres zulässig:

- a) unter Beachtung einer dreijährigen Kündigungsfrist;
- b) jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen der Verbandsgemeinden;

²Der Austritt bedarf der Zustimmung des Regierungsrates.

³ Die austretende Verbandsgemeinde verliert jeden Anspruch am Vermögen der Kreisschule Schächental. Sie haftet jedoch weiterhin für die Verbindlichkeiten des laufenden Rechnungsjahres.

Artikel 28 Auflösung

¹Die Kreisschule Schächental wird durch übereinstimmenden Beschluss der Gemeindeversammlung der Verbandsgemeinden aufgelöst. Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

²Die Liquidation wird einer im Auflösungsbeschluss zu ernennenden Kommission übertragen.

Artikel 29 Bekanntmachung

Die Organe der Kreisschule Schächental veröffentlichen ihre Erlasse im Amtsblatt des Kantons Uri und im Anschlagkasten der Verbandsgemeinden.

Artikel 30 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Statut für die Kreisschule Spiringen vom 17. bzw. 18. Juni 1972 wird aufgehoben.

Artikel 31 Inkrafttreten

Dieses Statut tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat⁵, am 1. Januar 2010 in Kraft.

Springen, 22. Oktober 2009

Namens der Gemeindeversammlung Springen

Der Gemeindepräsident:


Hugo Forte

Der Gemeindeschreiber:


Bruno Romano

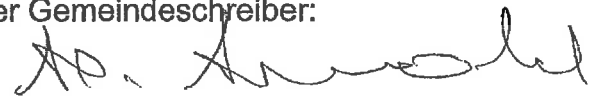
Unterschächen, 07. November 2009

Namens der Gemeindeversammlung Unterschächen

Der Gemeindepräsident:


Hans Muheim

Der Gemeindeschreiber:


Alois Arnold

⁵ Vom Regierungsrat genehmigt am 19.01.2010